



Mag.Am/Ki
Auskunft: Karin Raumberger
Durchwahl: 1407

Graz, im Oktober 2014

Rundschreiben an alle Vertrags(fach)ärztInnen, die Substitutionsverschreibungen vornehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit erfolgt die Herstellung der Rezeptformulare für die Substitutionsverschreibung im Bundesministerium für Gesundheit. Über Bedarfsanforderungen werden die Ämter der Landesregierungen und von diesen wiederum die Bezirksverwaltungsbehörden beteiligt, welche die Rezeptformulare an die verschiedenen Bedarfsträger (ÄrztInnen, Krankenanstalten) ausfolgen. Dieser Prozess ist aufgrund der Vielzahl der in den Verteilungsprozess involvierten Stellen überschießend aufwändig. Das Bundesministerium für Gesundheit sucht daher nach Lösungen für eine vereinfachte und beschleunigte Formularadministration.

Da es sich hierbei um ein gesundheits- und sozialpolitisch wichtiges Thema handelt, bei dem eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise weiter sichergestellt sein soll, hat sich die österreichische Sozialversicherung dazu bereit erklärt, den Druck und die Verteilung der Substitutionsrezeptformulare für alle in Österreich zur Substitutionsverschreibung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, unabhängig davon ob diese in einem Vertragsverhältnis mit einem österreichischen Krankenversicherungsträger stehen, unentgeltlich im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereichs zu übernehmen.

Mit der vom Bundesminister für Gesundheit vorgenommenen Novelle zur Suchtgiftverordnung ist daher nunmehr deren § 21 Abs. 1 dahingehend überarbeitet worden, dass seit dem 1. Oktober 2014 die sozialen Krankenversicherungsträger das Formblatt für die Substitutionsverschreibung auflegen. Ab diesem Zeitpunkt sind ausschließlich diese Formblätter zu verwenden, wobei eine Übergangsfrist bis Ende März 2015 besteht.

Folgend zeigen wir Ihnen, wie Sie zu den Substitutionsrezeptformularen kommen:

- Sie können ab 1. Oktober 2014 die Substitutionsrezeptformulare jederzeit bei der STGKK nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs bestellen.
- Um Ihren Verwaltungsaufwand wie auch den der STGKK möglichst gering zu halten, sollen die Bestellungen idealerweise zum Beginn eines Quartals erfolgen. Die Bestellungen sind mit dem angefügten Formular per Fax (0316) 8035-1861, per E-Mail an sabine.schick@stgkk.at oder telefonisch (0316) 8035-1364 bekannt zu geben. Die maximale Bestellmenge beträgt 5.000 Stück (mindestens 10 Stück). Idealerweise wird ein Halbjahresbedarf angefordert und Sie werden ersucht auf die rechtzeitige Bestellung zu achten, welche immer spätestens bis zum ersten Freitag des ersten Monats eines Quartals bei der STGKK eingelangt sein muss.

- Die Bestellungen werden von der STGKK gesammelt und an die Wiener Gebietskrankenkasse weitergeleitet, welche die bestellten Substitutionsrezeptformulare quartalsweise (am 2. Mittwoch im Jänner, April, Juli und Oktober) druckt und dann eingeschrieben direkt an Sie versendet sowie die STGKK über diese Versendung informiert. Bis spätestens Ende des ersten Monats eines Quartals müssten Sie die angeforderten Substitutionsverschreibungsformulare erhalten haben. Falls notwendig wird in der Startphase ein Sonderdruck Anfang November 2014 mit anschließender Versendung erfolgen.
- Das Format der Substitutionsrezeptformulare ändert sich nicht, es sind auch keine Anpassungen in der Arztsoftware notwendig.
- Um dennoch auch einen Beitrag zur Vermeidung von Suchtgiftmissbrauch zu leisten, wird sich das Layout der Substitutionsrezeptformulare geringfügig ändern: Die Suchtgiftvignette wird bei den neuen Substitutionsrezeptformularen rechts oben anzubringen sein. In dem so freiwerdenden Platz wird gleich beim Druck der Substitutionsrezeptformulare durch die österreichische Sozialversicherung Ihre Vertragspartnernummer mit laufender Nummer angebracht, mit deren Hilfe das Fälschen von Substitutionsrezeptformularen erschwert wird. Trotz dieser Änderungen sind keine Anpassungen in der Arztsoftware notwendig.
- Für den Fall, dass Sie kurzfristig Substitutionsrezeptformulare benötigen und Sie nicht rechtzeitig mit neuen versorgt werden können, verfügt jede Gebietskrankenkasse über „Blanko-Substitutionsrezeptformulare“. Diese werden den zur Substitutionstherapie berechtigten Ärztinnen und Ärzten bei Bestellung mit dem Hinweis „dringend benötigte Blanko-Substitutionsrezeptformulare“ zur Verfügung gestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese „Notfall“-Substitutionsrezeptformulare, da sie lediglich zur Überbrückung dienen, nur in sehr geringen Stückmengen an die zur Substitutionstherapie berechtigten Ärztinnen und Ärzte abgegeben werden.
- Die Suchtgiftvignetten sind weiterhin über die Bezirksverwaltungsbehörden zu beziehen.

Wir sind zuversichtlich, mit dem geschilderten Prozedere eine für alle Beteiligten gangbare Vorgehensweise entwickelt zu haben, mit der der administrative Aufwand gering gehalten und dennoch ein Beitrag zur Vermeidung von Suchtgiftmissbrauch geleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Leiter der Abteilung

i.V. Mag. Gernot Leipold
Abteilung Geschäftsausschuss-Vertragspartner

Anlage angeführt



FAXBESTELLUNG

FAX: 0316/8035-1861

An: STGKK
Abteilung Abrechnung mit Vertragspartnern/
Heilmittelabrechnung

Tel: 0316/8035-1364, 1304

Substitutionsverschreibungsformular

Name: _____

VPNR: _____

Anzahl: _____

Bitte beachten: Bestellungen müssen immer spätestens bis zum ersten Freitag des ersten Monats eines Quartals bei der STGKK einlangen. **Die Auslieferung erfolgt am Ende des ersten Monats jeden Quartals.**

Stempel und Unterschrift